

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. Juni 2016**; Traktandum **36**

Vorstoss Nr. **2016/146** – **Motion von Peter Riebli**

Titel: **Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmittel**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Art. 19 und 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) gewährleisten den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieser verfassungsrechtliche Anspruch beinhaltet auch den Transport zur Schule, wenn der Schulweg unzumutbar ist. Über die Zumutbarkeit des Schulwegs entscheidet erstinstanzlich auf der Primarstufe die Schulleitung im Rahmen der Schulzuweisung, auf der Sekundarstufe I das Amt für Volksschulen auf Vorschlag der Schulleitung. Diese Entscheide stellen Verfügungen dar und sind damit anfechtbar. Auf der Primarstufe ist der Schulrat erste Beschwerdeinstanz, zweite Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat, auf der Sekundarstufe I ist der Regierungsrat erste Beschwerdeinstanz. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens betreffend Zumutbarkeit des Schulweges muss der Regierungsrat den Entscheid der Vorinstanz überprüfen. Dabei kommt ihm volle Kognition zu, d.h. er überprüft Sachverhalts-, Rechts- und Ermessensfehler (Häfelin, Müller, Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, 2016, Rz 1146 f.). Stellt er fest, dass der Schulweg unzumutbar ist, hebt er den Entscheid der Vorinstanz auf und weist diese in der Regel an, neu zu entscheiden, oder er legt selbst Massnahmen fest, um einen zumutbaren Schulweg sicher zu stellen. Tut er dies nicht, verstösst er selbst gegen Verfassungsrecht.

Die vorliegend angeführten Massnahmen sind im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens als vorsorgliche Massnahmen angeordnet worden. Über solche Massnahmen wird auf Antrag einer Partei entschieden. Damit wird lediglich für den Verlauf des Verfahrens, in dessen Rahmen die eigentliche Zumutbarkeit des Schulwegs überprüft wird, sichergestellt, dass der Antrag stellenden Partei keine Nachteile erwachsen. Gleichzeitig darf das Ergebnis der Beschwerde nicht vorweg genommen werden. Vorliegend wären weitaus härtere vorsorgliche Massnahmen denkbar gewesen, namentlich die Anordnung während dem Verfahren weiterhin einen Schulbus einzusetzen. Die Anordnung einer ausreichenden Begleitung im Schulbus, über deren Umfang im Übrigen der betroffene Schulträger entscheiden konnte, und eines zusätzlichen Lotsendienstes, stellte einen weitaus weniger einschneidenden Eingriff dar.

Der Regierungsrat kann nicht darauf verzichten, im Bedarfsfall Massnahmen anzuordnen, da er sonst gegen Verfassungsrecht verstossen würde.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, das Postulat abzulehnen